
Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH

Großenhain, 12/2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH

1. Geltung

- 1.1 Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Waren schließen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Der Kunde ist an eine von ihm abgegebene und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlich gültiger Höhe.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Werk. Kosten für Verpackung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten und bei laufenden Geschäftsbeziehungen wir behalten uns, für den Fall, dass sich für unsere Preisgestaltung wesentliche und nicht beeinflussbare Kostenfaktoren wie insbesondere Materialkosten oder Energiekosten nicht nur geringfügig erhöhen, halbjährlich vor, unsere Preise in einem an diese Erhöhung angemessenen Maß anzupassen. Über eine solche Preiserhöhung werden wir unsere Kunden mindestens drei Monate zuvor in Kenntnis setzen. Erhöht sich der Preis um mehr als 15 %, steht es dem Kunden frei, sich binnen 6 Wochen ab dem Zugang der Preiserhöhungsankündigung vom Vertrag zu lösen.

4. Zahlung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei vollständiger Rechnungszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir dem Kunden ein Skonto von 2 %.
- 4.2 Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt. Wir behalten uns vor, bestimmte Zahlungsarten von einer Bonitätsprüfung oder einer Maximalbestellmenge abhängig zu machen.
- 4.3 Der Kunde darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde kann von ihm geschuldete Leistungen nur wegen berechtigter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zurückbehalten.

5. Lieferung und Übergabe; Lieferzeit

- 5.1 Die Auslieferung und Übergabe der Ware erfolgt ab Werk in unserem Werk in 01558 Großenhain.
- 5.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.3 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.4 Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, ist der Kunde vor Rücktritt vom Vertrag dazu verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.
- 5.5 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern ein solches Ereignis uns unsere Leistung unmöglich macht oder wesentlich erschwert und die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen von vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Ware nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

6. Erfüllungsort, Abnahme, Versand, Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Werk in 01558 Großenhain, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- 6.2 Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt die vorstehende Ziff. 6.1 auch für die Abnahme durch Übergabe der Ware an den Kunden oder einem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Dritten. Wird von der Möglichkeit zur Prüfung der Ware nicht gebraucht gemacht, gilt die Ware als abgenommen.
- 6.3 Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart worden ist. Die Versandart und die Verpackung sowie der Abschluss einer Transportversicherung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Kunde hierzu nichts vorgibt. Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen und schließen die Kosten einer von uns abgeschlossenen Transportversicherung ein.
- 6.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Kunden oder an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
- 6.5 Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht zum vereinbarten Liefertermin oder an dem Tag, an dem wir die Ware als versandbereit gemeldet haben, abholt oder annimmt. Im Fall eines Annahmeverzugs hat der Kunde zusätzlich alle Mehraufwendungen, die für das erfolglose Angebot der Ware, für ihre Aufbewahrung und Erhaltung sowie ihre in unserem Ermessen stehende Versicherung anfallen, zu ersetzen. Eine Aufbewahrung in einer Laghalle ist nur dann und solange möglich, wie wir über freie Lagerkapazitäten verfügen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir, soweit nicht bereits nach dem Gesetz Mängelansprüche ausgeschlossen sind, nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde ist nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung geltend zu machen.
- 7.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind jedoch, ausgeschlossen, wenn der Kunde uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Ablieferung der Ware anzeigt. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen.
- 7.3 Mengenabweichungen, welche innerhalb einer vereinbarten, technisch bedingten oder durch eine DIN-Vorschrift zulässigen Toleranz liegen, stellen keinen Mangel dar und gelten als vertragsgemäß. Die Abrechnung erfolgt im Falle derartiger Abweichungen jedoch stets auf Grundlage der tatsächlich von uns gelieferten Stückzahl.

- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 7.5 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Werkzeuge

- 8.1 Für die Fertigung von uns erstellte oder beschaffte Werkzeuge und Vorrichtungen sind, soweit nicht im Einzelfall gesondert etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, nicht Gegenstand des Vertrages und verbleiben in unserem Eigentum. Das gilt auch dann, wenn die Werkzeugkosten dem Kunden teilweise oder vollständig in Rechnung gestellt werden.
- 8.2 Das Eigentum an von uns erstellte oder beschaffte Werkzeuge und Vorrichtungen geht in jedem Fall erst mit vollständiger Zahlung aller Anschaffungs- und Entwicklungskosten auf den Kunden über. Im Fall von Anzahlungen oder Teilzahlungen erwirbt der Kunde ein Anwartschaftsrecht, welches durch eine vollständige Zahlung bedingt und im Fall der Aufbewahrung des Werkzeugs oder der Vorrichtung durch uns auf den Ablauf der Abholungsfrist entsprechend der nachfolgenden Ziff. 8.6 befristet ist. Ziff. 4.3 gilt für Restzahlungen entsprechend. Gewährleistungsrechte sind für von uns erstellte oder beschaffte Werkzeuge und Vorrichtungen ausgeschlossen.
- 8.3 Kunden- oder auftragsspezifische Werkzeuge und Vorrichtungen werden nur für diesen Kunden oder Auftrag verwenden.
- 8.4 Soweit nicht anders vereinbart und sich aus der nachfolgenden Ziff. 8.5 nichts Gegenteiliges ergibt, hat der Kunde für die für seinen Auftrag erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen die folgenden Kosten zu tragen:
- 8.4.1 vor Auftragsbeginn alle Anschaffungs- und Entwicklungskosten,
- 8.4.2 laufende Instandhaltungs- und Reparaturkosten,
- 8.4.3 etwaige Wiederbeschaffungskosten sowie
- 8.4.4 laufende Aufbewahrungskosten.
- 8.5 Auf Wunsche des Kunden werden wir die Werkzeuge und Vorrichtungen nach Auftragsdurchführung für diesen bis zu 12 Monate kostenlos verwahren, wenn im Einzelfall schriftlich keine längere Aufbewahrungszeit vereinbart wird. Ziff. 7.5 und Ziff. 7.6 geltend für diese Aufbewahrung mit der Maßgabe entsprechend, dass unsere Haftung auf den Restwert des Werkzeugs

oder der Vorrichtung, oder, wenn der Kunde hierfür nur eine Anzahlung oder Teilzahlung geleistet hat, welche geringer als der Restwert ist, auf diesen Wert begrenzt ist. Wünscht der Kunde, dass für das Werkzeug oder die Vorrichtung eine Versicherung abgeschlossen werden soll, hat er die Kosten dafür zu tragen. Eine Verlängerung der Aufbewahrung über den vorstehenden Aufbewahrungszeitraum sowie die Konditionen dafür sind mit uns gesondert zu vereinbaren.

- 8.6 Wir werden den Kunden rechtzeitig und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der in Ziff. 8.5 Satz 1 geregelten Zeit über das Ende des Aufbewahrungszeitraums oder der verlängerten Aufbewahrungszeit informieren. Wenn nicht nach Maßgabe von Ziff. 8.5 Satz 4 eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit vereinbart wird, hat der Kunde in seinem Eigentum stehende Werkzeuge oder Vorrichtungen binnen sechs Wochen nach Ablauf der Aufbewahrungszeit bei uns auf eigene Kosten abzuholen. Nach erfolglosem Ablauf der vorstehenden Frist sind wir zur Entsorgung des Werkzeugs oder der Vorrichtung auf Kosten des Kunden berechtigt.

9. Prüfung und Zertifizierung

Prüfungen und Zertifizierungen für die vertragsgegenständlichen Produkte werden wir auf Wunsch des Kunden und nach schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall ausführen. Die Kosten hierfür hat, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, der Kunde zu tragen. Die rechtzeitige Durchführung aller notwendigen Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren hat der Kunde sicherzustellen. Unserer Mitwirkung (z.B. an der Terminierung, durch Personaleinsatz oder Maschineneinsatz/-stillstand) an der Durchführung von Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren steht in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Exportkontrolle; eigene Schutzrechte

- 10.1 Liefern wir auf Grundlage von Unterlagen oder Vorlagen (z.B. Modelle, Muster oder Zeichnungen) oder bearbeiten wir Produkte, die vom Kunden bereitgestellt werden, so haftet der Kunde dafür, dass hierdurch keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten im Zusammenhang mit der Verwendung von Unterlagen oder Vorlagen oder Produkten, die vom Kunden bereitgestellt wurden, wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Verteidigung gegen diese Inanspruchnahme zu unterstützen und uns sämtlichen Schaden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, die uns dadurch entsteht, zu ersetzen.
- 10.3 Die vorstehenden Bedingungen gelten gleichermaßen für alle Lieferungen in Gebiete, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union liegen. Die Einhaltung aller Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie die rechtzeitige Erteilung und Übergabe aller

dafür erforderlichen Genehmigungen und/oder Übersetzungen obliegt allein dem Kunden, auch wenn im Einzelfall ein Versand der Ware gesondert schriftlich vereinbart worden ist.

- 10.4 Unsere gewerblichen Schutzrechte sind nicht Gegenstand des Vertrages. Jede unmittelbare oder mittelbare Verwendung unserer gewerblichen Schutzrechte oder Fertigung oder Reproduktion dadurch geschützter Waren ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig. Das gleich gilt für alle von uns entwickelten, geplanten oder konstruierten Unterlagen oder Vorlagen (z.B. Modelle, Muster oder Zeichnungen) und Musterlieferungen. Absatz 10.2 gilt hierfür auch im Fall einer notwendigen Inanspruchnahme Dritter durch uns entsprechend.

11. Eigentumsvorbehalt, Unternehmerpfandrecht

- 11.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den in unserem Eigentum stehenden oder übergebenen verkauften Waren vor.
- 11.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Hierfür gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 11.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 11.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz 11.4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung

an. Die in Abs. 11.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- 11.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 11.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 11.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11.5 Soweit wir Produkte bearbeiten, die vom Kunden bereitgestellt werden, umfasst das uns zustehende Unternehmerpfandrecht die gesicherten Forderungen gemäß Ziff. 11.1.

12. Datenschutzhinweis

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Kontaktdaten, zum Zweck der Vertragsabwicklung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Details entnehmen Sie bitte unser Datenschutzerklärung

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden nach unserer Wahl entweder 01558 Großenhain oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch 01558 Großenhain ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2 Der Verträge zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 13.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages

und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.